

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Güster vom 05.10.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.2009 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Güster erlassen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden.
Das Genehmigungsverfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner gem. § 111a und §§ 138a – e des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein abgewickelt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Güster, den 8.12.2009

Siegel

Gemeinde Güster
Der Bürgermeister
Gez. W. Burmester